

PLAN- FESTSTELLUNGS- BESCHLUSS



für den Ausbau des
Belchgrabens in den
Gemarkungen Eppstein,
Lamsheim und Maxdorf

vom 13.10.2020

Az. 312-201 – 7/19

Antragsteller

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach
Am Holzacker 1
67245 Lamsheim

Planfeststellungsbehörde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Herr Dr. Bauer
Herr Gläser

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 06321 99-2330
Fax. 06321 99-2930
E-Mail christian.bauer@sgdsued.rlp.de
thomas.glaesener@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Neustadt an der Weinstraße, 13.10.2020

Az. 312-201 – 7/19

Inhaltsverzeichnis

I.	Planfeststellungsbeschluss	4
1	Tenor	4
2	Entscheidung nach § 71 WHG i.V.m. § 115 LWG	4
3	Nachträgliche Nebenbestimmungen	4
4	Kostenentscheidung	4
II.	Planunterlagen	5
III.	Bedingungen	7
IV.	Auflagen	8
1	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	8
2	Natur- und Landschaftsschutz	23
3	Archäologie	27
4	Kampfmittel	28
5	Verkehr	28
6	Ver- und Entsorgungsleitungen	30
7	Landwirtschaft	34
V.	Hinweise	36
VI.	Begründung	36
1	Verfahren	36
2	Vorhabensbeschreibung	39
3	Planrechtfertigung, Variantenprüfung	41
4	Raumordnerische Verträglichkeit	42
5	Umweltverträglichkeit	43
6	Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen	45
7	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	45
8	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände	51
9.	Begründung der Entscheidung nach § 71 WHG u. § 115 LWG	57
10.	Fazit	59
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	60

I. Planfeststellungsbeschluss

I.1 Planfeststellung

Auf Antrag des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach wird der Plan für den Ausbau des Belchgrabens in den Gemarkungen Eppstein, Lamsheim und Maxdorf, aufgrund § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), mit den aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

I.2 Entscheidung nach § 71 WHG i.V.m. § 115 LWG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des hier festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Gewässerausbaumaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordern.

I.3 Nachträgliche Nebenbestimmungen

Zur Verhütung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, die bei der Genehmigungserteilung nicht vorauszusehen waren, bleibt der Widerruf auf nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten.

I.4 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) gebühren- und auslagenfrei.

II. Planunterlagen

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) – Obere Wasserbehörde -, vom 13.10.2020 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Ordner	Heft / Anlage	Gegenstand	Maßstab
Ordner 1	Heft 1	Planfeststellungsantrag – Text Juli 2019	
	Anlage A-0.1	Eigentümer und Grunderwerbsverzeichnis – Text Juli 2019	
	Anlage A-0.2	Wirkungsnachweis – Text Juli 2019	
	Anlage A-1	Invest- und Jahreskosten der Maßnahmen	
	Anlage A-2.1	Lageplan Kontrollpegel Abflüsse	1:100.000
	Anlage A-2.2	Lageplan Kontrollpegel Wasserspiegel	1:70.000
	Anlage A-3	Abflussganglinien an den Kontrollpunkten unterhalb der Maßnahmenbereiche	
	Anlage A-4	Wasserstandsganglinien an den Kontrollpunkten auf der Frankenthaler Terrasse	
	Anlage A-5.1	Flächennutzung, Blattschnitt 1	1:50.000
	Anlage A-6.1	Überschwemmungsgebiete HQ10, Bestand/Planung, Blattschnitt 1	1:50.000
	Anlage A-7.1	Überschwemmungsgebiete HQ50, Bestand/Planung, Blattschnitt 1	1:50.000
	Anlage A-7.2	Überschwemmungsgebiete HQ50, Bestand/Planung, Blattschnitt 2	1:50.000
	Anlage A-8.1	Überschwemmungsgebiete HQ100, Bestand/Planung, Blattschnitt 1	1:50.000
	Anlage A-8.2	Überschwemmungsgebiete HQ100, Bestand/Planung, Blattschnitt 2	1:50.000
	Anlage A-9.1	Schadenspotentiale HQ10 im Bestand Blattschnitt 1	1:50.000
	Anlage A-9.2	Schadenspotentiale HQ10 im Bestand Blattschnitt 2	1:50.000
	Anlage A-9.3	Schadenspotentiale HQ10 im Planung Blattschnitt 1	1:50.000
	Anlage A-9.4	Schadenspotentiale HQ10 im Planung Blattschnitt 2	1:50.000

Ordner	Heft / Anlage	Gegenstand	Maßstab
	Anlage A-10.1	Schadenspotentiale HQ50 im Bestand Blattschnitt 1	1:50.000
	Anlage A-10.2	Schadenspotentiale HQ50 im Bestand Blattschnitt 2	1:50.000
	Anlage A-10.3	Schadenspotentiale HQ50 im Planung Blattschnitt 1	1:50.000
	Anlage A-10.4	Schadenspotentiale HQ50 im Planung Blattschnitt 2	1:50.000
	Anlage A-11.1	Schadenspotentiale HQ100 im Bestand Blattschnitt 1	1:50.000
	Anlage A-11.2	Schadenspotentiale HQ100 im Bestand Blattschnitt 2	1:50.000
	Anlage A-11.3	Schadenspotentiale HQ100 im Planung Blattschnitt 1	1:50.000
	Anlage A-11.4	Schadenspotentiale HQ100 im Planung Blattschnitt 2	1:50.000
	Heft 2	Technische Planung – Text Juli 2010	
	Anlage A-1	Geotechnische Erkundung	
	Anlage A-2	Kostenberechnung	
	Anlage BM1	Übersichtskarte	1:25.000
	Anlage BM2.1	Lageplan	1:1.000
	Anlage BM2.2	Lageplan	1:1.000
	Anlage BM2.3	Lageplan	1:1.000
	Anlage BM2.4	Lageplan	1:1.000
	Anlage BM3.1	Bodenmechanischer Längsschnitt – Blatt 1	1:25/1:2.000
	Anlage BM3.2	Bodenmechanischer Längsschnitt – Blatt 2	1:25/1:2.000
	Anlage BM4	Belchgraben Regelquerschnitte	1:100
Ordner 2	Heft 3	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG – Text Juli 2019	
	Heft 4	Fachbeitrag Naturschutz – Text Juli 2019	
	Heft 5	Fachbeitrag Artenschutz – Text Juli 2019	
	Anlage B-0.1	Lageplan Grunderwerb	1:1.000
	Anlage B-1.1	Übersichtslageplan Gewässernetz	1:25.000
	Anlage B-1.2.1	Lageplan Belchgraben – Teil 1	1:500
	Anlage B-1.2.2	Lageplan Belchgraben – Teil 2	1:500
	Anlage B-1.2.3	Lageplan G3 – Blatt 1	1:500
	Anlage B-1.2.4	Lageplan G3 – Blatt 2	1:500
	Anlage B-2.1.1	Längsschnitt Belchgraben	1:5.000/25
	Anlage B-2.1.2	Längsschnitt G3	1:5.000/25
	Anlage B-2.2.1	Regelquerschnitte Belchgraben	1:250
	Anlage B-2.2.2	Regelquerschnitte G3	1:250

Ordner	Heft / Anlage	Gegenstand	Maßstab
	Anlage B-3.1.1	Neubau Durchlass Belchgraben – Station 0+250	1:100
	Anlage B-3.1.2	Anpassung Durchlass Belchgraben –Station 0+953	1:100
	Anlage B-3.1.3	Anpassung Durchlass Graben G3 – Station 0+043	1:100
	Anlage B-3.2	Regelzeichnung Entlastung Drainageleitungen	1:50
	Anlage B-4	Konflikt- und Maßnahmenplan	1:500

III. Bedingungen

Die Ausführung der Maßnahme hat nach den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Bedingungen zu erfolgen:

III.1 Archäologie

- III.1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat die Antragstellerin im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG, Punkt 2 sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger / Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Speyer (GDKE) zu gegebener Zeit (min. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter der GDKE wird die Bauarbeiten überwachen.

IV. Auflagen

Bei den Gewässerausbaumaßnahmen, Gewässerverlegung, Neubau und Beseitigung von Durchlässen usw. sind folgende Auflagen zu beachten:

IV.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

IV.1.1 Allgemeines

IV.1.1.1 Die Vorhaben sind entsprechend dem genehmigten und mit den Prüfmerkungen der SGD Süd versehenen Entwurf auszuführen.

IV.1.1.2 Sollte bei der Ausführung der Vorhaben festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd, Planfeststellungsbehörde und der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt an der Weinstraße abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen.

IV.1.1.3 Die „Anlagen, wie Bauwerke, Maßnahmen“ sind zu überwachen und in einem betriebs sicheren Zustand zu erhalten.

Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des „Betriebes der Anlagen“ (Renaturierungsstrecken, Aufweitungen, Gewässerverlegung, Beseitigung alter Durchlass + Überfahrt, Anpassungen, geplante Durchlässe, Schieber Neugraben etc.) entstehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

IV.1.1.4 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zur Renaturierungsstrecke bzw. zu den o. g. Anlagen zu gestatten.

IV.1.1.5 Das Datum des Arbeitsbeginns ist der SGD Süd, Planfeststellungsbehörde sowie der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt an der Weinstraße mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Der Abschluss der Arbeiten ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Gleichzeitig ist die **wasserbehördliche Abnahme entsprechend § 100 LWG** zu beantragen.

Die bescheidgemäße Ausführung ist schriftlich zu bestätigen.

IV.1.1.6 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der genehmigten Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.

IV.1.1.7 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen (geplante Durchlässe, Anpassungsmaßnahmen, Schieber Neugraben etc.) sind die notwendigen statischen Nachweise (Standicherheit, druckwasserdichte Ausführungen etc.) zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standicherheit erfolgt durch den Maßnahmenträger.

Der Planfeststellungsbehörde ist vor Baubeginn ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und der druckwasserdichten Ausführung nach § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat zwingend durch den gleichen Prüf-

sachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde ist hierüber zur Bauabnahme (§ 100 LWG) eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

Mit der Überwachung erforderlicher Erdbaumaßnahmen ist ein qualifiziertes Büro für Grundbau / Bodenmechanik zu beauftragen. Zur Bauabnahme (§ 100 LWG) sind die **Prüfberichte und ein Abschlussbericht** des überwachenden Büros vorzulegen.

IV.1.2 **Allgemeine technische Bestimmungen**

IV.1.2.1 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

Die „DIN-Normen“ und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten.

IV.1.2.2 Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten. Die §§ 18-26 LBauO gelten entsprechend.

IV.1.2.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.

IV.1.2.4 Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen –

zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.

- IV.1.2.5 Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, so ist sie vor Baubeginn mit der SGD Süd, Planfeststellungsbehörde und der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt an der Weinstraße abzustimmen.

Ggf. ist eine gesonderte Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme und Ableitung des Grundwassers bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.

IV.1.3 **Besondere technische Bestimmungen**

- IV.1.3.1 Das Plangebiet befindet sich innerhalb des durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Isenach, des Floßbaches und Nebengewässer. Auch nach den aktuellen Hochwassergefahrenkarten HQ100 und HQextrem besteht Betroffenheit.

- IV.1.3.2 Mit Ausnahme der beantragten Maßnahmen sind keine weiteren baulichen Maßnahmen oder Erhöhungen der Erdoberfläche, Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet, im Korridor der Renaturierung oder im 10 m Bereich der Gewässer III. Ordnung zulässig. **Eine Volumenbilanz der Aushubmassen und Verwertung, Verbleib ist aufzustellen und der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.**

- IV.1.3.3 Bei den geplanten Renaturierungsmaßnahmen, Aufweitungen, Gewässerverlegung etc. ist die Linienführung der Ufer, wie vorgesehen, möglichst geschwungen zu gestalten. Die Uferlinie sollte möglichst buchtenreich mit

einer kleinteiligen Verzahnung von Wasser- und Landflächen ausgebildet werden, damit der ökologisch wichtige Berührungsbereich zwischen Wasser- und Landfläche möglichst lang wird.

Die Böschungsneigungen sind daher, möglichst im Wechsel mit unterschiedlichen Neigungen, in 1:2,5 / 1:3 gemäß Regelquerschnitte oder flacher herzustellen.

- IV.1.3.4 Im geschaffenen Renaturierungsbereich, Entwicklungskorridor mit Retentionsraum ist ein Anschnitt des Grundwassers grundsätzlich nicht zulässig. Dies ist vor dem Hintergrund der geplanten Abgrabung bis auf den „mittleren“ Grundwasserspiegel **nochmals zu überprüfen**.
- IV.1.3.5 Bachbegleitende Wege (wie der geplante Feldweg von 4 m Breite im Anschluss an den mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifen entlang des Grabens G 3) dürfen nicht befestigt werden. Diese sind als Graswege auszubilden.
- IV.1.3.6 Durch die geplanten Maßnahmen darf es zu keinerlei Verschlechterungen an der Überschwemmungsgebietssituation, der Wasserführung, den Wasserabfluss bei Hochwasser, Niedrigwasser, der Grundwassersituation, der BAB A 61 etc. kommen. Insofern wird auf die Ausführungen gemäß Anlage A-0.2 der Antragsunterlagen (Wirkungsnachweis) verwiesen und auf die Ausführungen unter VII. Sonstiges Nr. 6 hingewiesen). Allerdings ist die Abgrabung des Gewässerkorridors bis auf den mittleren Grundwasserspiegel vorgesehen; dieser Bereich soll als Retentionsraum dienen. In Zeiten höherer Grundwasserverhältnisse wird im Gewässerkorridor langfristig Wasser stehen und daher der Retentionsraum nicht in seiner Gänze wirksam werden. **Dies ist nochmals zu überprüfen** (siehe IV.1.3.4).

Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, BAB A 61, „Nachbarbebauungen“, Oberlieger, Unterlieger) durch die geplanten Maßnahmen ist auszuschließen.

- IV.1.3.7 Eine **Volumenbilanz** (tatsächlich geschaffenes Rückhaltevolumen in m³ bezugnehmend auf den HQ100-Fall) ist mit Beendigung der Maßnahmen der Planfeststellungsbehörde sowie der Regionalstelle WAB Neustadt an der Weinstraße unaufgefordert vorzulegen.
- IV.1.3.8 Auf eine **gewässerbegleitende Beschattung** und das Anlegen eines Initialgerinnes beim renaturierten Belchgraben sowie den Gräben G 3A, G 3 (gewässerbegleitende Beschattung) ist hinzuwirken.
- IV.1.3.9 Im Bereich des geplanten Anschlusses des neuen Verlaufes des Belchgrabens an den Bestand (Lageplan B 1.2.1) ist ein neuer Durchlass geplant. Die Ausführung und Kostenübernahme erfolgt durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM). Zu der Maßnahme gehören auch die Entsiegelung des bestehenden Weges (Teilbereich) und der Abriss von Bauwerk und Stützmauer.

Diese geplanten Maßnahmen sind über den Planfeststellungsbeschluss vom 20.11.2014, Az.: 02.1-1783-PF/36 abgedeckt.

- IV.1.3.10 Im Planbereich befinden sich die **amtlichen Grundwassermessstellen 1330/1 und 1330/2**. Diese dürfen in keiner Weise geschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Sie sind entsprechend zu sichern. Eine Beweissicherung sollte durchgeführt werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist in Bezug auf die Grundwassermessstellen Kontakt mit dem hydrologischen Dienst der Regionalstelle WAB Neustadt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

IV.1.3.11 Die Zugänglichkeit zu den Messstellen ist sicher zu stellen.

IV.1.3.12 Es sind sowohl Anpassungsmaßnahmen am Durchlass Belchgraben sowie am Durchlass Graben G 3 vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass mit „Anpassung“ der Neubau verstanden wird.

IV.1.4 **Ausführungsplanung**

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist folgendes zu prüfen, mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt an der Weinstraße abzustimmen und dieser zur Zustimmung vorzulegen:

IV.1.4.1 Der Zulauf, Anschluss des Grabens G 3A an den Belchgraben ist nicht ganz klar. Erfolgt die Einmündung, der Anschluss über den bestehenden Durchlass oder daneben über die offene Geländesenke; ist der Durchlass zu tief und damit eingestaut. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Gestaltung der Verbindung / Anschluss mit der SGD Süd, Planfeststellungsbehörde und der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt an der Weinstraße abzustimmen.

IV.1.4.2 Die **Ausführungsplanung** (Lagepläne, Längsschnitte, Querprofile) sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt an der Weinstraße **zur Abstimmung und Zustimmung** vorzulegen.

Dazu gehören auch die geplanten Strukturelemente wie Holzbuhnen, Flachwasserzonen, Kiesrauschen und Wurzelstubben.

- IV.1.4.3 Das **Drainagesystem** im Bereich des Belchgrabens und des Grabens G 3 („genaue Lage des Drainagesystems unbekannt“) **ist auf das unbedingt erforderliche Maß, Anzahl hin zu überprüfen**. Nicht mehr benötigte Drainageleitungen sind aus dem Renaturierungsbereich zu entfernen bzw. rückzubauen. Bestehende Drainageleitungen, die unbedingt erforderlich sind, sind mit Rückstauklappen auszustatten damit bei Hochwasser kein Rückstau erfolgen kann.
- IV.1.4.4 Die vorhandenen **Leitungsquerungen** (Belchgraben, Gräben G 3 und G 3A) soweit bekannt sowie die geplanten Umlegungen (z.B. Beregnungsleitung DN 200 am Graben G 3) sind in den Längsschnitten mit Angabe der vorhandenen Tiefenlage unter neuer Gewässersohle dargestellt. **Vor und während der Bauausführung** ist die tatsächliche und die geplante Tiefenlage mit geplanten Sicherungsmaßnahmen unter der nicht aufgelandeten Gewässersohle (geplante) planerisch mit Erläuterungen darzustellen und diese vorzulegen.
- IV.1.4.5 Es ist vorgesehen entlang des Grabens G 3 (teilweise beidseitig) einen **Gewässerrandstreifen** von mindestens 5,0 m Breite bereitzustellen. Dies sollte wo immer möglich an allen Gewässern im Plangebiet beidseitig erfolgen um Einträge aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu minimieren. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dies nochmals zu prüfen, in Anlehnung an die Aussage in den Lageplänen (*„Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Böschungsneigung so verändert, dass zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und BOK min. 1 m Randstreifen verbleibt.“*).
- IV.1.4.6 Im Bereich (zirka) der Station 0+ 950 mündet der **Neugraben** unter der BAB A 61 (DN 600) in den Belchgraben. Durch die geplante Betonwand werden Anpassungsmaßnahmen („Schieberbauwerk neu erstellen“) erforderlich. Es ist ein **Detailplan** anzufertigen (Bestand und Planung) zur Ab-

stimmung und Zustimmung vorzulegen. Bleiben Höhenlage des Anschlusses und Betriebsreglement für den Schieber unverändert?

In Anlehnung an die Erläuterungen ist eine **Betriebsvorschrift für die Regulierung des Schiebers** auszuarbeiten und vorzulegen.

- IV.1.4.7 Es wird davon ausgegangen, dass die Einmündung des Grabens „G4“ von den Anpassungsmaßnahmen unberührt bleibt. Andernfalls wären die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.
- IV.1.4.8 Die unter IV.1.3.4 und IV.1.3.6 genannte und geplante Abgrabungstiefe ist nochmals zu überprüfen.
- IV.1.4.9 Der in der Anlage vorgelegte Wirkungsnachweis hat den Stand Mai 2014. **Dieser ist nach Umsetzung der Renaturierung fortzuschreiben.**
- IV.1.4.10 Von den betrachteten Abflüssen HQ10, HQ50 und HQ100 sind die an den Kontrollpegeln Q1 bis Q16 zugrunde gelegten Abflüsse (m³/s) für die gewählten Regendauern möglichst tabellarisch aufzulisten und der Regionalstelle WAB Neustadt / Weinstraße vorzulegen.

IV.1.5 **Beregnungsbrunnen**

- IV.1.5.1 Das komplette Ausbaugelände des Belchgrabens liegt innerhalb des ausgewiesenen und voll erschlossenen Verbandsgebietes „Maxdorf“ des Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz (WuBV). Fest installierte Versorgungsleitungen und ein Druckerhöhungspumpwerk des Verbandes sind vorhanden (bitte die Leitungsverläufe rechtzeitig mit dem WuBV in Mutterstadt, Neustadter Straße 100 abklären).

IV.1.5.2 Innerhalb des Ausbaugebietes Belchgraben bzw. dessen Randbereich befindet sich ein Beregnungsbrunnen, der wasserrechtlich genehmigt ist (blaues Kreuz, siehe Anlage), bzw. 8 ehem. genehmigte GW-Brunnen (Rotes Kreuz, siehe selbe Anlage), bei denen keine gültige Erlaubnis mehr vorliegt. Sofern vorhandene Brunnen im Zuge der Renaturierung entfernt werden müssen, sind diese nach Rücksprache mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt, AB 3, Wasserversorgung gemäß den Vorgaben entsprechend zu verfüllen (siehe nachfolgende Auflagen 3 bis 10). Über einen neuen Wasserrechtsantrag (siehe Anlage zum Planfeststellungsbeschluss) sind eventuell notwendige Ersatzbohrungen zur Frostberegnung im Verbandsgebiet durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu beantragen.

Brunnen innerhalb des Gebietes mit Erlaubnis:

304000281: LWBr. Mohr, Plan-Nr. 8828, Gemarkung Lambsheim (unbefristete Erlaubnis z. Grundwasserentnahme Frostberegnung).

Verfüllung von Beregnungs-, Brauch- und Trinkwasserbrunnen

IV.1.5.3 Der betreffende Brunnen ist mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Material zu verfüllen. Im oberen Bereich sollten die Filterrohre gezogen (wenn dies nicht möglich ist, müssen sie mind. 2,5 m u. Geländeoberkante abgetrennt werden), die Kiesschüttung entfernt und dieser Bereich mit einem Ton- bzw. Betonkern von mind. 2.5 m Dicke gegen das Eindringen von Oberflächenwasser abgedichtet werden.

IV.1.5.4 Das DVGW – Arbeitsblatt: Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen, W 135, ist zu beachten.

- IV.1.5.5 Mit den Ausführungsarbeiten ist ein qualifiziertes und zuverlässiges Bohrunternehmen zu beauftragen (Hinweise dazu im DVGW-Arbeitsblatt W 120 – Verfahren für die Erteilung der DVGW-Bescheinigung für Bohr- und Brunnenbauunternehmen).
- IV.1.5.6 Hydraulisch wirksame Trennschichten sind so zu verschließen, dass keine Verbindungen von unterschiedlichen Grundwasserstockwerken möglich sind (z.B.: Verpressung mit Zementsuspension).
- IV.1.5.7 Der Brunnen muss setzungsfrei verfüllt werden.
- IV.1.5.8 Sonstige Anlagen oder Anlagenteile, wie z.B. Brunnenschächte oder Betonumfassungen, sind zu entfernen. Das Gelände im Bereich des Brunnenstandortes ist niveaugleich dem übrigen Gelände anzupassen und ggf. aufzufüllen. Hierzu sind die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben zu beachten.
- IV.1.5.9 Die Verfüllarbeiten sind rechtzeitig (mind. 10 Tage) vor der Durchführung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz Neustadt an der Weinstraße anzuzeigen.
- IV.1.5.10 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt an der Weinstraße ist nach der Verfüllung **eine Ausbauezeichnung (Verfüllplan) nach dem Stande der Ausführung zuzusenden.**

IV.1.6 **Abfallwirtschaft / Bodenschutz**

IV.1.6.1 Sollten bei der Bauausführung gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen, Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, so sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren, um ggf. notwendige Maßnahmen einleiten zu können.

IV.1.6.2 Anfallendes Abbruchmaterial (z.B. Beseitigung des Durchlasses + Überfahrt Belchgraben Lageplan Teil 2, ggf. weitere) ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen, getrennt untereinander zu halten.

Die Technische Regel der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Feststoffen/Abfällen“ – ist zu beachten.

IV.1.6.3 Im Hinblick auf die anfallenden Erdmassen (u.a. Oberboden) liegt **kein Entsorgungskonzept im Rahmen des Bodenmanagements** vor. Sollten die Untersuchungsergebnisse, Werte aus der Beprobung des anfallenden Bodenmaterials ein Aufbringen auf landwirtschaftliche Flächen zulassen bzw. geeignet sein eine Bodenverbesserung, und keine Verschlechterung herbeizuführen, so sind diese Flächen im Rahmen der **Ausführungsplanung zu benennen und im Lageplan darzustellen**. Der Planfeststellungsbehörde sind die Unterlagen unaufgefordert vorzulegen.

IV.1.6.4 Unabhängig von den Ausführungen zum o. g. Punkt (IV.1.6.3) zum Bodenmanagement ist ergänzend folgendes zu beachten:

Der anfallende Erdaushub ist nach den abfall- und naturschutzrechtlichen

Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Weder in Überschwemmungsgebieten, im kompletten Renaturierungsbereich noch im 10 m Bereich von Gewässern III. Ordnung dürfen Auffüllungen vorgenommen werden.

IV.1.6.5 In Bezug auf mögliche **Geländeauffüllungen** im Rahmen der **geplanten punktuellen Verfüllung des Altgrabens** ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

IV.1.7 **Sonstiges**

IV.1.7.1 Durch die vorgesehenen Maßnahmen darf die Entwässerung nicht nachteilig beeinflusst werden. Dritte (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen, Oberlieger, Unterlieger etc.) dürfen dadurch nicht geschädigt, beeinträchtigt werden.

IV.1.7.2 Schäden an den baulichen Anlagen (Bauwerken) oder den Grundstücken selbst, welche infolge von Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen

entstehen können, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.

- IV.1.7.3 Bei der baulichen Gestaltung darf die Durchgängigkeit für Fische und Kleinstlebewesen bzw. für die wasserlebenden Organismen nicht eingeschränkt oder behindert werden.

Rechtzeitig vor Herstellung der Anschlüsse zum neuen Gewässerverlauf und Trockenfallen bzw. Verfüllen des Altbettes ist im Hinblick auf den Umgang mit den Fischen **das weitere Vorgehen mit der Oberen Fischereibehörde der SGD Süd, Referat 31 abzustimmen.**

- IV.1.7.4 **Für die Richtigkeit der Annahmen, der Angaben in den Berechnungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässersystems, den zugrunde gelegten Grundwasserverhältnissen, den zugrunde gelegten Wasserspiegeln bei HQ10, HQ50 und HQ100, den Wirkungsnachweis, die hydraulischen Nachweise, den Auswertungen der geotechnischen Erkundungen etc. trägt der planende Ingenieur die Verantwortung.**

- IV.1.7.5 Bei der Beendigung der Baumaßnahmen sind alle bauzeitlich beanspruchten Flächen (Lagerflächen, Baustelleneinrichtung, Baustraßen etc.) rückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

- IV.1.7.6 Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzung des Gewässers, des Grundwassers sowie des Bodens und des Untergrundes verursacht werden.

IV.1.7.7 Die jeweiligen Grundstücksflächen sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, um eine Verunreinigung des Bodens, des Untergrundes und somit des Grundwassers und des Gewässers zu vermeiden.

IV.1.7.8 Die geplanten Maßnahmen, Aufweitungen, Gewässerverlegung etc. dienen nicht dem Ausgleich der Wasserführung.

IV.1.7.9 Nach Durchführung der Maßnahme ist ein **Bestandsplan (Lageplan, Querprofile und Längsschnitt)** von den Renaturierungsmaßnahmen Belchgraben, G3, G 3A mit den Übergängen, „Anschlüsse“ zum Bestand 2-fach anzufertigen und der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt **vor der wasserbehördlichen Abnahme** in Papierform und digital zukommen zu lassen.

IV.1.7.10 Der neue Gewässerabschnitt im Bereich der Gewässerverlegung bzw. der gesamte Maßnahmenbereich inklusive Retentionsraumbereich ist regelmäßig und nach **ökologischen Gesichtspunkten zu unterhalten (naturnahe Gewässerunterhaltung)**.

Weiter ist die Volumen-Bilanz (m^3 geschaffenes Volumen in Bezug auf HQ100) aufzustellen und unaufgefordert vorzulegen (siehe IV.1.3.8). Die Wirksamkeit und das geschaffene Volumen sind dauerhaft aufrechtzuerhalten.

IV.1.7.11 Aus Sicherheitsgründen bei Gewässerunterhaltsarbeiten sollten die die gewässerquerenden Leitungen z. B. mittels Merkpfeosten in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen kenntlich gemacht werden.

IV.2 Natur- und Landschaftsschutz

- IV.2.1 Die Bauarbeiten sowie die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind von ökologisch geschultem und faunistisch versiertem Fachpersonal zu begleiten (Umweltbaubegleitung). Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. Die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist durch die Umweltbaubegleitung zu gewährleisten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch die Umweltbaubegleitung ein entsprechender Bericht zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- IV.2.2. Es ist vor Ausführung zu prüfen, ob durch eine Verschwenkung des neu anzulegenden Gerinnes ein Erhalt von vorhandenen Gehölzen möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abschlussbericht der oberen Naturschutzbehörde darzulegen.
- IV.2.3 Als Baunebenflächen (Baustelleneinrichtung, Lager- und Abstellflächen) dürfen ausschließlich das Baufeld sowie bereits befestigte Flächen und Ackerflächen genutzt werden. Die entsprechenden Flächen sind vor Baubeginn zusammen mit der Umweltbaubegleitung festzulegen. Eine Inanspruchnahme angrenzender Biotopflächen / Wiesenflächen, z.B. durch Befahren, Lagerung von Boden bzw. Material oder Abstellen von Baufahrzeugen, ist nicht zulässig.
- IV.2.4 Die Gehölzrodung ist außerhalb der Brutzeit und der Zeit der Brutaufzucht sowie außerhalb der Vegetationszeit durchzuführen, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.

- IV.2.5 Auf allen durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Bodenschäden (Scher- bzw. Verdichtungsschäden) sind unmittelbar im Anschluss an die Baumaßnahmen durch geeignete Bodenbearbeitungsmaßnahmen günstige Bodenverhältnisse als Voraussetzung für die weitere Vegetationsentwicklung herzustellen. Dies gilt insbesondere für evtl. erforderliche Wegeausbauten für den Baustellenbetrieb.
- IV.2.6 Der Schutz zu erhaltender Gehölze sowie sonstiger erhaltenswerter Vegetationsbestände ist sicherzustellen. Die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS LP 4 sind zu beachten, ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- IV.2.7 Ober- und Unterboden sind getrennt zu lagern und entsprechend wieder einzubauen; der Einbau ist möglichst zeitnah vorzunehmen. Die Vorschriften der DIN 18 300 „Erdarbeiten“ und der DIN 18 915 „Bodenarbeiten“ sind zu beachten.
- IV.2.8 Vor dem Aufbringen des anfallenden Erdaushubs sind die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG zu beachten und der oberen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollten sich im Untersuchungsgebiet besonders oder streng geschützte Arten aufhalten, ist im Vorfeld ein Konzept zu erarbeiten wie mit diesen umgegangen werden soll. Dieses Konzept ist mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- IV.2.9 Bei den Maßnahmen M1.5 und M1.6 ist die Pflanzliste dahingehend zu überarbeiten, dass kein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) Bestandteil der Neupflanzungen ist.

- IV.2.10 Für die regelmäßige Reinigung und Kontrolle der Fledermauskästen (Maßnahme F1) ist die Antragstellerin verantwortlich.
- IV.2.11 Vor dem Fällen vorhandener Höhlenbäume sind diese durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der oberen Naturschutzbehörde zeitnah mitzuteilen.
- IV.2.12 Bei den geplanten Strauchanpflanzungen ist zu beachten, dass eine Mindestpflanzqualität von 2xv 100-150 vorgesehen wird. Bei der Baumartenauswahl sollte bei den Neupflanzungen die heimische Feldulme (*Ulmus carpinifolia*) mit 3 Stück berücksichtigt werden. Es sind min. 13 Stück Hochstammbäume, wie in der Kompensationstabelle 4 aufgeführt, zu pflanzen.
- IV.2.13 Sämtliche Kompensationsmaßnahmen nach Ziffer 7.3 des Fachbeitrages Naturschutz sind unmittelbar nach Fertigstellung der Erdarbeiten (Sohlvertiefung, Gewässeraufweitung) fachgerecht anzulegen, gemäß den Vorgaben zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- IV.2.14 Um den Wiesenrandstreifen des Grabens G3 (rechtes Ufer) dauerhaft gegenüber dem landwirtschaftlichen Erdweg abzugrenzen, sind die Grenzen des Randstreifens im Abstand von 25 – 50 m mit ausreichend großen Findlingen oder ähnlichem zu sichern.
- IV.2.15 Aufgrund § 17 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO sind sämtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen.

Alle nach LKompVO erforderlichen Angaben sind der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln¹.

- IV.2.16 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist durch die Antragstellerin zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde nach Umsetzung der Arbeiten vorzulegen.
- IV.2.17 Naturschutzfachliche Maßnahmen, die in den Planunterlagen vorgesehen sind, werden unter den Vorbehalt gestellt, dass sie in einem eventuell durchzuführenden Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs- und Naturschutzrechts sowohl in der Art der Durchführung als auch im Umfang der Flächeninanspruchnahmen und in der Wahl der Standorte geändert werden können. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die naturschutzfachliche Eignung, damit die angestrebte Kompensationsfunktion im Gesamtkonzept gewährleistet und ihr Wirkungsgrad aufrecht erhalten bleibt; diesen Nachweis muss die Flurbereinigungsbehörde führen. Eine Zustimmung der Planfeststellungsbehörde ist vor Änderung des Planfeststellungsbeschlusses notwendig.

Dies gilt sinngemäß auch für geringfügige Anpassungen der Planung aus landeskulturellen Belangen.

¹ Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zu Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung finden Sie unter:
<https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/>

IV.3 Archäologie

- IV.3.1 Für die Sondage bei Fundstelle Lamsheim 44 (Plan Anlage 1) ist seitens des Bauherrn ein Bagger mit schwenkbarem Grabenräumlöffel / Böschungslöffel und Maschinenführer zu beauftragen. Die Ergebnisse des Oberbodenabtrages dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann.
- IV.3.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich der GDKE zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- IV.3.3 Die Punkte III.1.1 sowie IV.3.2 entbinden Bauträger / Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- IV.3.4 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für Maßnahmen erforderlich.

- IV.3.5 Die GDKE weist extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
- IV.3.6 Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

IV.4 Kampfmittel

- IV.4.1 Das Vorhandensein von Kampfmitteln im geplanten Baugebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher ist vor Baubeginn durch eine geeignete Fachfirma (siehe Liste des Kampfmittelräumdienstes) eine Absuche des Baugeländes nach Kampfmitteln durchzuführen.
- IV.4.2 Kampfmittelfunde, gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

IV.5 Verkehr

- IV.5.1 Die Beanspruchung von Flächen des Landesbetriebes Mobilität (LBM) ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, erforderliche Flächenbeanspruchungen / Grunderwerb ist mit der Abteilung Grunderwerb des LBM Worms zu regeln.

- IV.5.2 Die Beseitigung autobahnbegleitender Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken, ggf. baubedingt beanspruchte Flächen sind nach Bauabschluss wieder zu rekultivieren und zu begrünen.
- IV.5.3 Im Bereich der geplanten östlichen Bachuferabflachung des bestehenden Grabens (südlicher Ausbauabschnitt) ist nachzuweisen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Standsicherheit des angrenzenden Autobahndammes eintreten.
- IV.5.4 Im nördlichen Planungsbereich der Belchgrabenverlegung beinhaltet die Planung ein neues Durchlassbauwerk und die Verlegung eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges. Beides ist auch Gegenstand der rechtskräftigen Planung zum Autobahnausbau. Mit der geplanten Bachverlegung werden die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich vor dem BAB-Ausbau realisiert. Hierfür ist noch eine grundsätzliche Regelung mit dem Gewässerzweckverband erforderlich und die Ausführungsunterlagen für das neue Durchlassbauwerk und den zu verlegenden Wirtschaftsweg sind mit dem LBM abzustimmen.
- IV.5.6 Nach Fertigstellung der wasserwirtschaftlichen Maßnahme ist eine gemeinsame Abnahme mit dem LBM Worms durchzuführen.
- IV.5.7 Am Böschungsfuß der BAB A61 liegt ein Streckenfernmeldekabel des LBM. Deshalb sind die Bauarbeiten in diesem Bereich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme der LBM Fernmeldegruppe Wattenheim anzuzeigen. Deren Auflagen zum Schutz des Fernmeldekabels sind einzuhalten.

IV.6 Ver- und Entsorgungsleitungen

Pfalzwerke Netz AG

- IV.6.1 Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG (www.pfalzwerke-netz.de) eingeholt werden.
- IV.6.2 Die „Leitungsschutzanweisung“ und das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sind zu beachten. Die Unterlagen sind unter **www.pfalzwerke-netz.de** > **Informationen & Downloads** > **Netzauskunft** zu finden.

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

- IV.6.3 Die Querung des Graben G3 bei Stationierung 0+620 wird von einer Betonplatte gesichert, die auch nach der geplanten Sohleintiefung eine ausreichende Deckung aufweisen muss, um auch zukünftig den ordnungsgemäßen Betrieb der Gewässerquerung gewährleisten zu können.

Die genaue Höhenlage der Betonplatte ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich und muss in der Ausführungsplanung ermittelt werden.

- IV.6.4 Nördlich des Durchlasses bei Station 0+953 quert die Nebenzubringerleitung DN800 mit Steuerkabel auch den Belchgraben. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist im Detail zu prüfen, ob die Leitung und das Steuerkabel einen ausreichenden Abstand zur Bauwerksanpassung aufweisen bzw. hinsichtlich Lage und Tiefe eine Umlegung erforderlich ist.

- IV.6.5 Die für die Umlegung und Sicherung der Beregnungsleitung erforderlichen Ausführungspläne sind mit dem Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz abzustimmen.
- IV.6.6 Die Kosten für die erforderlichen Umlegungsmaßnahmen an den Beregnungsleitungen sind vom Verursacher zu tragen.
- IV.6.7 Sämtliche Arbeiten an den Beregnungsleitungen des Wasser- und Bodenverbandes dürfen nur in der beregnungsfreien Zeit vom 15. November bis 15. Februar des Folgejahres durchgeführt werden.
- IV.6.8 Sämtliche Arbeiten die innerhalb der Schutzstreifen (gemäß DVGW-Richtlinien) der Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes durchgeführt werden sollen, sind dem Verband mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Creos Deutschland GmbH

- IV.6.9 Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.
- IV.6.10 Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der Firma Creos vorzunehmen.

IV.6.11 Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

IV.6.12 Ergänzend zur „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH gilt der Vermerk „Abstimmung mit der Creos // Sohleintiefung über Gasleitung“ vom 10.07.2014. Zwischen den Vertretern der Antragstellerin, Ing-Büro BCE und Creos wurde für die Kreuzung des Belchgrabens und des Gewässers G3 folgendes festgelegt:

- Südlich der Kläranlage Lambsheim kreuzt eine Creos Gasleitung (DN500) die beiden Gräben. Da die natürliche Deckung bei einer Sohleintiefung nicht ausreicht, ist diese zu schützen, bzw. umzulegen.
- Die bestehende Überdeckungsmächtigkeit an beiden Gräben ist durch zwei Aufschlüsse zu ermitteln.
- Alternativ zur geforderten Mindestüberdeckung unter der Grabensohle von 1,5 m nach der „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen (Creos) ist eine Überdeckung von 0,3 m möglich, wenn die Gashochdruckleitung konstruktiv geschützt wird.
- Die DN500 Gasleitung wird mit einer Halbschale eines DN600 Betonrohres oder einer Betonplatte gesichert. Beide Varianten gründen auf Streifenfundamenten. Der Hohlraum wird mit Magerbeton gefüllt. Die Wasserhaltung, sowie die Grundwasserabsenkung sind während des Bauvorhabens großflächig vorzusehen. Die Gasleitung ist mit Handschachtung freizulegen und doppelt zu isolieren.

Die Zulässigkeit der Reduzierung der geforderten Mindestüberdeckung unter der Grabensohle von 1,5 m auf 0,3 m ist erneut zu überprüfen, da die entsprechenden technischen Regelwerke in jüngerer Vergangenheit aktualisiert wurden.

- IV.6.13 Zur letztlichen finalen Abstimmung über die Schutzmaßnahmen der Gashochdruckleitung sind der Creos Deutschland GmbH die Ergebnisse der vereinbarten Aufschlüsse mitzuteilen. Hierzu sind Böschungsober- und unterkanten des vorhandenen Grabens, die Gewässersohle und die Leitungsoberkanten vermessungstechnisch aufzunehmen und in entsprechenden Querprofilen mit dem späteren Sollzustand darzustellen und der Creos Deutschland GmbH vorzulegen.
- IV.6.14 Aufgrund der geplanten Verringerung der Leitungsüberdeckung ist ein Sachverständigengutachten (Anerkennung nach § 11 GasHdrltgV) zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Veranlassers einzuholen.
- IV.6.15 Die tatsächliche Lage und Tiefe der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.
- IV.6.16 Erdarbeiten sind bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zur Gashochdruckleitung nur von Hand durchzuführen.
- IV.6.17 Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung der Creos Deutschland GmbH. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die

Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

- IV.6.18 Für Arbeiten im Leitungsbereich ist rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, die Zustimmung unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen.

Ansprechpartner ist hier:

Creos Deutschland GmbH

Technisches Büro

Telefon: 06841 9886-160

planauskunft-gasnetz@creos-net.de

IV.7 Landwirtschaft

- IV.7.1 Für im Zuge der Projektmaßnahme in Anspruch genommene Wirtschaftswege ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am IST-Zustand der Wege durchzuführen (Videofahrt).
- IV.7.2 Evtl. projektbedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (Wirtschaftswege, Brunnen, Drainagen, Beregnungsleitungen, Grenzsteine usw.) sind zu Lasten der Bauträgerin unverzüglich zu beheben.
- IV.7.3 Sofern baubedingte Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen.

Gegebenenfalls ist für baubedingte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellen- und Lagerplätze, Pressgruben usw.) für welche, wie im Arbeitsstreifenbereich nach Beendigung der Bautätigkeit eine fachgerechte Bodenkultivierung durchzuführen ist.

- IV.7.4 Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Falls im Einzelfall nicht vermeidbar, empfiehlt die Landwirtschaftskammer eine frühzeitige Abstimmung mit dem/den betroffenen Flächenbewirtschafter/n. Soweit Bauwasser in das umliegende Grabensystem abgeleitet werden soll, ist sicherzustellen, dass keine Überlastungen / Ausuferungen dessen erfolgt.
- IV.7.5 Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben sind auch diese zu Lasten der Bauträgerin zeitnah auszugleichen.
- IV.7.6 Die Maßnahme ist den örtlich zuständigen Landwirtschaftsvertretungen über die Bezirksgeschäftsstelle des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V., Martin-Luther-Straße 69, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Tel. 06321-9274710, Fax. 06321-9274711, E-Mail: dirk.gerling@bwv-rlp.de frühzeitig anzuzeigen.

- IV.7.7 Bei sämtlichen Anpflanzungen sind die nach dem Nachbarschaftsrecht Rheinland-Pfalz gültigen grenzabstände zu beachten und einzuhalten.

V. Hinweise

- V.1 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.
- V.2 Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen, Grundstücken und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt.
- V.3 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird (§ 75 Abs. 4 VwVfG).
- V.4 Es wird darauf hingewiesen, dass es bei extremen Hochwasserereignissen durchaus zu größeren Überflutungen kommen kann.

VI. Begründung

VI.1 Verfahren

VI.1.1 Verfahrensablauf

Der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach hat mit Schreiben vom 20.08.2019 Antrag auf Feststellung des Plans für den Ausbau des Belchgrabens in den Gemarkungen Eppstein, Lamsheim und Maxdorf gestellt.

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden am 22.08.2019 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Im Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

Gemeinden:

- Stadtverwaltung Frankenthal
- Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim
- Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf

Behörden und Verbände:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Archäologie Speyer
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
- Landesbetrieb Mobilität – Autobahnamt Montabaur
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

Sonstige Stellen:

- Creos Deutschland GmbH
- Pfalzkom
- Pfalzwerke Netz AG

Nach Bundes- und Landesrecht anerkannten Naturschutzverbänden:

- Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Pollichia e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur „Die Naturfreunde“

SGD Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

- Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Fischerei
- Naturschutz
- Raumordnung und Landesplanung
- Wasserwirtschaft

Die Planunterlagen haben im Zeitraum vom 16.09.2019 bis 15.10.2019 zu jedermanns Einsichtnahme in den betroffenen Gebietskörperschaften

- Stadt Frankenthal
- Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
- Verbandsgemeinde Maxdorf

ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete in allen Gebietskörperschaften am 15.11.2019.

Die Gebietskörperschaften haben Zeit und Ort der Auslegung sowie das Ende der Einwendungsfrist vorher rechtmäßig in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Zusätzlich zu der ortsüblichen Bekanntmachung durch die betroffenen Verbandsgemeinden erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Planauslage auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass mit

Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen privater Betroffener gegen das Vorhaben erhoben, daher wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet (§ 108 Satz 1 Nr. 2 LWG i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).

VI.1.2 Rechtsgrundlage / Zuständigkeit

Die geplanten Maßnahmen am Belchgraben (Gewässer dritter Ordnung) stellen nach § 67 Abs. 2 WHG einen Gewässerausbau dar, welcher nach § 68 Abs. 1 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Die Gewässerausbaumaßnahmen befinden sich auf dem Gebiet zweier unterer Wasserbehörden (Rhein-Pfalz-Kreis / Stadt Frankenthal). Zuständige Behörde ist nach §§ 69 Nr. 2 i.V.m. 92 Abs. 2, 94 und 96 LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde.

VI.2 Vorhabensbeschreibung

Im Bereich der Frankenthaler Terrasse kommt es wiederkehrend zu langanhaltenden Überschwemmungen landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach beabsichtigt daher, in Erfüllung der Aufgaben nach § 3 seiner Verbandsordnung, die Umsetzung des Projektes „Gewässerausbau Frankenthaler Terrasse“ als Maßnahme mit überörtlicher Bedeutung für den Hochwasserschutz der durch ihn vertretenen Kommunen. Ein Teilbaustein dieser

Maßnahme ist der Ausbau des Belchgrabens, der aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit in ein Plangenehmigungs- und ein Planfeststellungsverfahren getrennt wurde.

Wesentliche Maßnahmen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Ausführung kommen und die direkten Einfluss auf die Verbesserung der Entwässerungswirkung haben, sind:

- Die Herstellung von Gerinneaufweitungen zur Beseitigung von hydraulischen Engstellen sowie die Schaffung eines hydraulischen Längsgefälles in Richtung Unterstrom im südlichen sowie im Graben G3.
- Die Anpassungen der Durchlässe bei Station 0+953 im Belchgraben sowie bei Station 0+046 im Graben G3 auf die neue Sohltiefe des Grabens sowie auf sinnvolle hydraulische Querschnitte zur Abflussführung.
- Die Sicherung der querenden Creos Gasleitungen bei Station 0+129 im Graben G3 sowie bei Station 0+448 im Belchgraben durch Betonreiter zur Ermöglichung der Sohleintiefungen.
- Die Herstellung von Entlastungsbauwerken für die einmündenden Drainageleitungen im Belchgraben bei Station 0+489, sowie im G3 bei Station 0+261, 0+762 und 0+940.
- Die Umlegung der querenden Beregnungsleitung im Graben G3 bei Station 0+048 zur Ermöglichung der Sohleintiefung.
- Die Herstellung eines Initialgerinnes mit gewundenem Gewässerverlauf im nördlichen Abschnitt des Plangebietes mit Strukturelementen und einem hydraulischen Längsgefälle in Richtung Unterstrom.
- Die Beseitigung eines Durchlasses bei Station 0+920.

Maßnahmen die zur Ausführung kommen, allerdings keinen direkten Einfluss auf die Verbesserung der Entwässerungswirkung haben, sind:

- Die abschnittsweise Verfüllung des alten Bachlaufes im Bereich der Anlage von Initialgerinnen.
- Der Neubau des Durchlasses bei Station 0+250 (hier planerisch mit bearbeitet, der Durchlass ist aufgrund der geänderten Wegeführung der Ausbauplanung der A61 erforderlich).
- Die Verlegung der Belchgrabentrasse zwischen Station 0+750 und 0+250 zur Erhaltung des bestehenden Bewuchses entlang der Gewässertrasse.

Die Umsetzung der Maßnahme ist ausführlich im Planfeststellungsantrag (Heft 1) der Planfeststellungsunterlagen beschrieben.

VI.3 Planrechtfertigung, Variantenprüfung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, 168 f.). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des LWG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE a.a.O.).

Dem beantragten Vorhaben kommt die notwendige Planrechtfertigung zu, d.h. seine Verwirklichung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahmen für den Gewässerausbau am Belchgraben dient dem Hochwasserschutz und damit einer maßgeblichen Zielsetzung des WHG. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, da es in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz zu leisten.

Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme, als Teil des Gewässerausbaus in der Frankenthaler Terrasse, ergibt sich aus dem Ziel, den regionalen Hochwasserschutz

für die Anlieger sowie den überregionalen Hochwasserschutz zu verbessern. Weitere Ziele des Vorhabens sind

- die Wiederherstellung der Längsdurchgängigkeit der Gewässer, die derzeit nicht in ausreichendem Maße gegeben ist.
- die Verbesserung der Habitatstrukturen, durch den Rückbau der zu Entwässerungskanälen und „Vorflutern“ degradierten ehemaligen Fließgewässer in einen naturnahen bis natürlichen Zustand.
- die Verbesserung der Gewässergüte.

Die Ausbaumaßnahmen am Belchgraben sind auch angemessen, da durch die Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen erreicht wird. Damit ist die Planrechtfertigung gegeben.

Ein Verzicht auf eine Verbesserung des Hochwasserschutzes würde eines Tages mit erheblichen negativen Auswirkungen auf alle Umweltschutzgüter verbunden sein. Insofern leitet sich die Vorhabensbegründung auch aus den Umweltrisiken der Nullvariante her.

VI.4 Raumordnerische Verträglichkeit

Im Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als überschwemmungsgefährdeter Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung sowie als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt. Der Bereich des Belchgrabens ist als bedeutender Raum für den landesweiten Biotopverbund RLP markiert als Regionaler Grünzug.

Der Planbereich liegt innerhalb der Flächennutzungspläne der Kommunen Frankenthal, Maxdorf und Lamsheim.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal ist der Belchgraben überwiegend zur naturnahen Gestaltung von Gräben, mit der Schaffung von beidseitig 10m breiten Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Ein Streifen entlang der Autobahn ist als Immissionsschutzstreifen festgelegt.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maxdorf weist die Außenbereiche als Flächen für die Landwirtschaft aus. Entlang des Belchgrabens sind einzelne Gehölzflächen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lamsheim weist den Bereich des Plangebietes in dem der Belchgraben in die Ackerflächen verlegt werden soll, als Biotopflächen / schützenswertes Gebiet aus.

Die vorliegenden Planungen entsprechen den Festsetzungen bzw. Zielen der betroffenen Flächennutzungspläne. Aus raumordnerischer Sicht bestehen daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

VI.5 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. der Anlage 1, Ziffer 13.18.2 des Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Mit der unter Ziffer VI.1.1 genannten Veröffentlichung des in den Bekanntmachungsorganen der betroffenen Gebietskörperschaften wurde nach § 5 Abs. UVP bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, da durch

das Vorhaben auf der Grundlage der in der standortbezogenen Vorprüfung erfolgten überschlägigen Prüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die in den Antragsunterlagen als Anlagen beigefügten Fachbeiträge Naturschutz, Artenschutz genügen in ihren inhaltlichen Ausführungen für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter, den Anforderungen des UVPG. Den Anforderungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen im Wesentlichen wie folgt darstellen und bewerten:

Vorrangiges Ziel des Planungsvorhabens ist es, den regionalen Hochwasserschutz für die Anlieger sowie den überregionalen Hochwasserschutz zu verbessern und somit die Gefahr der Bedrohung der Bewohner der Frankenthaler Terrasse durch wertevernichtende Hochwässer herabzusetzen. Die Gewässerausbaumaßnahme dient somit im besonderen Maße dem Schutzgut Mensch und dem damit verbundenen Schutz von Sach- und Kulturgütern.

Dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Vorübergehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch den Baubetrieb entstehen, werden weitestgehend vermieden. Dort wo eine Vermeidung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, werden diese durch Gestaltungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Unter Abwägung sämtlicher umweltbedeutsamer zu berücksichtigender Belange ist die umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens gewährleistet, wenn die natur- schutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

VI.6 Grundsätzliche Feststellung zur Bewertung der Stellungnahmen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren aufgrund § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren und sie sich nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

VI.7 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

VI.7.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie (GDKE)

Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer

(Stellungnahmen vom 16.09.2019 und 06.04.2020 – Az. E2017/1454 dh)

Die vorgelegte Planung betrifft mehrere archäologische Fundstellen. Es handelt sich dabei um vorgeschichtliche Siedlungsbefunde sowie um aus Luftbildbefunden bekannte Grabenstrukturen.

Aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenbedarfs der Bodeneingriffe und eines ausreichenden räumlichen Abstands der meisten genannten Fundstellen, bleibt ein durch Sondierung zu prüfender archäologischer Belang nur noch bei Fundstelle Lamsheim 44 bestehen. Die Zustimmung der GDKE erfolgt vorbehaltlich der formulierten Bedingungen und Auflagen.

Würdigung:

Zur Sicherung der archäologischen Fundstellen sind die Bedingungen und Auflagen der GDKE in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

VI.7.2 Landesbetrieb Mobilität (LBM)

LBM Autobahnamt, Bahnhofstraße 1, 56410 Montabaur
(Stellungnahme vom 23.10.2019 – Az. WHG A61/355-358 IV 41a)
sowie
LBM Worms, Schönauer Straße 5, 67547 Worms
(Stellungnahme vom 30.09.2019 – Az. A61-L I 60)

*Gegen die Gewässerausbaumaßnahme besteht seitens des LBM keine Bedenken.
Die Auflagen des LBM zur Umsetzung der Maßnahme sind zu beachten.*

Würdigung:

Zur Sicherung der Belange des LBM sind die genannten Bedingungen und Auflagen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

VI.7.3 Rhein-Pfalz-Kreis

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen
(Stellungnahme vom 25.10.2019 – Az. 64/602-02)

Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Ausbaustrecke an zwei Stellen von biotopkartierten namenlosen Entwässerungsgräben, mit Zulauf in den Belchgraben, tangiert wird. Die beantragten Baumaßnahmen stellen Eingriffe im Sinne des Landes- bzw. Bundesnaturschutzgesetzes dar. Die im Fachbeitrag Naturschutz enthaltenen eingriffsminimierenden und der Kompensation dienenden Maßnahmen unter Ziffer 7 ff. sind als Nebenbestimmungen / Bedin-

gungen und Auflagen in den wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmen. Die Ergänzungen der Stellungnahme sind ebenfalls zu beachten.

Würdigung:

Die Festlegungen des Fachbeitrages Naturschutz sind als Teil der Antragsunterlagen Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Eine explizite Aufnahme dieser in diesen Planfeststellungsbescheid ist nicht notwendig. Die weiteren genannten Ergänzungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

VI.7.4 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK)

Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 25.11.2019 – Az. 14-09.03)

Bezüglich der beantragten Gewässerrenaturierungsmaßnahme und der Abflussoptimierung des G3-Grabens nimmt die LWK wie folgt Stellung:

Die für den Durchlassneubau bei Station 0+250 (Belchgraben neu) und Station 0+953 (Belchgraben neu) sowie für die Anpassung des bestehenden G3-Durchlasses bei Station 0+43 mit jeweils 5 m bemessener Wirtschaftsweg-Durchfahrtsbreite wird durch die LWK als erforderlich und sachgerecht bewertet, ebenso die hierzu detailliert erstellten Bauwerkspläne.

In Bezug auf den landespflegerischen Maßnahmeplan (Anlage B-4) geht die LWK zunächst davon aus, dass der südlich des G3-Grabens vorgesehene Gewässerrandstreifen (Maßnahme M1.3, Entwicklung Glatthaferwiesen) eine nachhaltige Zugänglichkeit des Gewässers für Böschungsmahd und Sohlräumung ermöglicht. Die dort geplanten Initialpflanzungen von Junggehölzen (Maßnahme M1.5) mit der Zielrichtung einer weiteren natürlichen Vermehrung derer hält die LWK jedoch für kontraproduktiv und steht diesen insofern ablehnend gegenüber.

Was den Renaturierungsverlauf des Belchgrabens (neu) anbelangt, so sieht die LWK in der Anlage B-4 zunächst in gelbschraffierter Form bereits bestehende verdichtete Gehölzabschnitte, welche in ihrem Zustand erhalten bleiben sollen. Auf den gegenüberliegenden Uferseiten werden dann entweder z.T. sehr eng gesetzte Einzelbaumreihen mit Pflanzabständen von weniger als 10 m vorgesehen (Maßnahme M1.5), z.T. sollen entlang bestehender Gehölzstrukturen nochmals Initialpflanzungen von Junggehölzen vorgenommen werden. Damit steht auch dort zu besorgen, dass das Gewässer schon nach relativ kurzer Vegetationszeit von allen Seiten her dicht zugewachsen sein wird und von keiner Seite her mehr für Böschungsmahd und Sohlräumungen erreicht werden kann bzw. wenn, dann wiederum nur mit erheblichen Eingriffen in die vorgenannten Vegetationsstrukturen. Dies kann aus Sicht der LWK nicht zielführend sein.

Die LWK hält es insofern für zwingend erforderlich, dass zumindest auf einer Seite auch dieses Gewässers jeweils mit Gehölzen unbepflanzte Wiesen-Randstreifen verbleiben und dort höchstensfalls Einzelbaumpflanzungen in Pflanzabständen von min. 25 – 30 m erfolgen, welche letztendlich auch so zu positionieren sind, dass sie sich nicht als hinderlich für die Zugänglichkeit zur Uferlinie erweisen.

Würdigung:

Aus Gewässergütesicht ist die Beschattung bei allen Gewässerplanungen erforderlich. Hierfür sind Erlen-Junggehölze die geeigneten Gehölze. Der Randstreifen wird durch die Antragstellerin jährlich gemäht, daher ist nicht von einer Verbuschung dieses Streifens auszugehen. Mit der in den Antragsunterlagen erwähnten Ausbreitung ist hier die Ausbreitung der Krone zur Beschattung des Gewässers und nicht eine Verbuschung des Randstreifens gemeint.

Die Maßnahme M1.5 beinhaltet die Pflanzung von Hochstämmen. Bei einem Abstand von ca. 10 m ist eine Erreichbarkeit für die Unterhaltung des Gewässers zwischen den

Stämmen problemlos möglich. Diese Anpflanzung der Hochstämme dient zur Abpufferung der heranrückenden A61 an die Wiese mit dem Belchgraben.

VI.7.5 Pfalzwerke Netz AG

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen

(Stellungnahme vom 24.09.2019 – Az. GW05-2019-772-17915-00)

Im Nahbereich des Vorhabens, jedoch nicht im Beeinflussungsbereich der Maßnahme, befindet sich derzeit die 20 kV-Starkstromleitung, Pos. 660-00 der Pfalzwerke Netz AG. Diese Versorgungseinrichtung ist in den vorgelegten Planunterlagen bereits ausgewiesen.

Zu dem geplanten Vorhaben haben die Pfalzwerke Netz AG keine Bedenken. Um die Berücksichtigung der Belange der Pfalzwerke wird in der Stellungnahme gebeten.

Würdigung:

Die Informationen der Pfalzwerke bzgl. deren Leitungsanlagen wurden als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen.

VI.7.6 Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

Neustadter Straße 100, 67112 Mutterstadt

(Stellungnahme vom 25.09.2019)

Die Beregnungsanlagen des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz sind von dem Ausbau des Belchgrabens erheblich betroffen.

Die für die Umlegung und Sicherung der Beregnungsleitung erforderlichen Ausführungspläne sind mit dem Beregnungsverband abzustimmen. Die Kosten für die erforderlichen Umlegungsmaßnahmen an den Beregnungsleitungen sind vom Verursacher

zu tragen. Weiterhin ist zu beachten, dass sämtliche Arbeiten an den Beregnungsleitungen nur in der beregnungsfreien Zeit vom 15. November bis 15. Februar des Folgejahres durchgeführt werden können.

Würdigung:

Die Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes bzgl. deren Leitungsanlagen wurden als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen.

VI.7.7 Creos Deutschland GmbH

Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg

(Stellungnahme vom 25.09.2019 – Az. RO-AF2019-0876/TB)

Die Maßnahmen für den Ausbau des Belchgrabens tangiert die Gashochdruckleitung SPEYER-FRANKENTHAL, DN500 und das zugehörige Steuerkabel der Firma Creos.

Die Gashochdruckleitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite dieses Schutzstreifens beträgt 8 m, das bedeutet jeweils 4 m rechts und links der Leitungsachse.

Bezüglich notwendiger Sicherheits- und Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an den Anlagen der Firma Creos sind die in der Stellungnahme angegebenen Hinweise der Firma Creos zu beachten.

Würdigung:

Die Forderungen der Firma Creos bzgl. der Gashochdruckleitung wurden als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen.

VI.7.8 Pfalzkom GmbH

Koschatplatz 1, 67061 Ludwigshafen
(Stellungnahme vom 23.09.2019)

Die Firma Pfalzkom teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass Leitungsanlagen der Firma Pfalzkom von der geplanten Gewässerausbaumaßnahme betroffen sind. Details und Lage der Leitungsanlagen wurden mit der Stellungnahme mitgeteilt.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Firma Pfalzkom wurde der Antragstellerin zur Beachtung weitergeleitet.

VI.8 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

VI.8.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND)

Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
(Stellungnahme vom 08.11.2019)

Der BUND begrüßt selbstverständlich das Bestreben des unterhaltungspflichtigen Zweckverbandes, Fließgewässer in seinem Zuständigkeitsbereich naturnah auszubauen ohne die zentrale Aufgabe außer Betracht zu lassen, den ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten. Teilweise werden dabei Abwägungsprozesse getroffen, da nicht immer Ziele des Natur- bzw. des Hochwasserschutzes bei den Maßnahmen übereinstimmend umgesetzt werden können. Im aktuellen Vorhaben sieht der BUND im Hinblick auf die Ziele des Natur- und Umweltschutzes noch deutliche Optimierungsmöglichkeiten, die ohne relevante Zusatzkosten bei der Umsetzung möglich sind. Der BUND fordert diese nachdrücklich ein, da hier öffentliche Gelder zum Einsatz kommen.

In seiner Stellungnahme stellt der BUND seine Bedenken gegen eine ständige Ausleitung von Grundwasser im Bereich des mittleren Grundwasserstandes dar. Der BUND weist darauf hin, dass die nach Dauerregen auf den Agrarflächen oft tagelang anstehenden Niederschlagswässer nicht eine Folge mangelnder Drainwirkung oder eines zu geringen Flurabstandes des Grundwassers ist, sondern eine Folge der landwirtschaftlichen Nutzung selbst: Das Wasseraufnahmevermögen des bindigen Oberbodens ist schnell erschöpft, seine Durchlässigkeit ohnehin gering und durch die schweren Fahrzeuge ist er verdichtet und dadurch noch undurchlässiger. Die Reichweite der Drainwirkung der Gräben wird vom Planer der Antragstellerin als gering bewertet.

Forderung 1: G3 Aufweiten anstelle einer ständigen Grundwasserausleitung

Aus Sicht des BUND sollte die Planung so erfolgen, dass die Sohle des G3 über weite Strecken im Bereich bzw. gering oberhalb des mittleren Grundwasserstandes gehalten wird und der Abflussquerschnitt durch eine entsprechende Ausweitung des Grabens (rechtes Ufer) zum Herstellen des Abflussquerschnittes bei Hochwasser sichergestellt werden. Aus Sicht des BUND ist im Sinne des UVPG nicht die Aussage „vergleichsweise geringe Reichweite der Grundwasserabsenkung“ relevant, sondern es muss eine Notwendigkeit zur Nutzung der Ressource Grundwasser aufgezeigt und die Alternativlosigkeit der Maßnahme nachgewiesen werden.

Würdigung:

Eine Grundwasserabsenkung findet bei der geplanten Maßnahme nur im Nahbereich der Gewässer statt. Eine großflächige Absenkung ist nicht Bestandteil der Planung. Ziel der Planung ist hier keine Abflussverschärfung, sondern die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Gräben, d.h. des Abflussvermögens. Im Graben G3 werden im südlichen und mittleren Bereich "Sohlhochpunkte" entfernt. Es ist nicht vorgesehen, den Graben durchgängig einzutiefen. Eine Beeinflussung der Grundwasserspiegellage erfolgt aufgrund der vorgelegten Planung nur im Nahbereich der Gewässer.

Eine Verbreiterung des „Grünkorridors“ als Gesamtbiotop findet durch den östlichen Gewässerrandstreifen statt.

Forderung 2: Hecken- und Baumentnahmen am Graben G3 auf ein Minimum zu reduzieren

Diese Forderung steht mit Forderung 1 im Einklang. Weitet man den Graben auf dem rechten Ufer weiter auf, kann man auf Gehölzentnahme am linken Ufer verzichten. Bei ausreichendem Aufweiten ist es sogar möglich Bäume auf dem rechten Ufer stehen zu lassen, indem man bei bisherigen Gräben an solchen Stellen als Flutmulde oder Umgehungsgraben für die Hochwassersituation belässt und einen neuen Grabenbogen anlegt.

Würdigung:

Die vorgelegte Planung sieht die Reduzierung der Hecken- und Baumentnahmen auf ein Minimum vor. Die vier Weiden, die am Graben G3 gefällt werden sollen, stehen zu weit im Graben und können daher nicht erhalten werden, da hier der Graben G3 nicht nach Westen verschwenkt werden kann.

Forderung 3: Flutmulden am Graben G3

Durch die Maßnahme wird dem Grabenbereich die Funktion eines zweiweisen Stillgewässers genommen, welche die Voraussetzung für das Leben zahlreicher Tierarten ist. Viele unserer einheimischen Amphibien erreichen ein Lebensalter von (zum Teil deutlich) über 10 Jahre, das sicherstellt, dass auch noch bei seltener auftretenden höheren Grundwasserständen noch Laichmöglichkeit erfolgreich genutzt werden, während dieses in Jahren mit niedrigen und mittleren Grundwasser seltener der Fall ist. Das ist aus Sicht des BUND in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Aus Sicht des BUND muss der Verlust von temporären

Kleingewässern im G3 durch entsprechende Flutmulden ausgeglichen werden. Hierfür bieten sich die beiden Kurvenabschnitte des G3 am rechten Ufer besonders an.

Würdigung:

Der Graben G3 wird durch die Entnahme der Auflandungen / Hochpunkte kein Fließgewässer. Die Planung sieht vor, dass der Charakter eines Stillgewässers im Uferbereich mit Schilfaufkommen usw. erhalten bleibt.

Forderung 4: Sicherung des rechten Ufers des G3

Leider muss der BUND feststellen, dass viele Wegstreifen öffentlicher Wege in der Landwirtschaftsfläche bei der Bearbeitung mit Großgerät von Jahr zu Jahr immer schmaler werden, zuletzt ganz entfallen. Um das Flachufer des G3 zu sichern (rechtes Ufer) sollten die Grenzen durch Fels-Findlinge gesichert werden. Aus Sicht des BUND sind im Grenzbereich abgelegte, ausreichend große Findlinge im Abstand von ca. 25 – 50 m ausreichend, um jederzeit die Grenze zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Gewässerrandstreifen zu sichern.

Würdigung:

Um den eigentlichen Wiesenrandstreifen dauerhaft gegenüber dem landwirtschaftlichen Erdweg abzugrenzen, wird der Vorschlag des BUND als Auflage in diesen Beschluss aufgenommen.

Forderung 5: Nicht-stetiges Gefälle der Sohle des Belchgrabens

Auch für diesen Bereich gilt, dass aus Sicht des BUND keine Notwendigkeit einer durchgehenden Drainwirkung unterhalb des mittleren Grundwasserstandes besteht. Es sollte aus Sicht des BUND geprüft werden, ob das Gefälle der geplanten Sohle nicht-stetig ausgeführt werden kann, um nicht unnötig Grundwasser zu Tage zu fördern.

Würdigung:

Die Herstellung eines durchgehenden Sohlgefälles ist Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Transport von Schwebstoffen. Die Rücklösung der im Feinsediment vorhandenen Nährstoffe ist eines der Hauptprobleme der Gewässergüte im Isenachsystem. Die Maßnahme dient daher weniger der Entwässerung sondern der Aktivierung des Schwebstofftransportes.

Forderung 6: Ausbau des Belchgrabens bei der A61-Durchdringung

Der jetzige Durchlass des Belchgrabens unter der A61 stammt aus einer Zeit, in der das Thema „Verinselung“ bei Straßenbauvorhaben keine Rolle spielte. Tatsächlich ist es aber so, dass die geplante Verbreiterung der A61 auf 6 Spuren deren Verinselungseffekt weiter steigert. Dies ist in Fachgutachten zum entsprechenden Ausbau der A61 zwischen Mutterstadter Kreuz und Rheinbrücke Speyer belegt. Entsprechend ist eine Aufweitung des Belchgrabendurchlasses mit einer breiten Berme (beidseitig, südseitig aber dominant auszubilden) erforderlich. Der BUND fordert, dass für den Bereich des Durchlasses auf der Westseite eine Planungsabstimmung erfolgt, um eine Lenkwirkung – von den Agrarflächen kommend – zum Durchlass hin zu erzeugen.

Würdigung:

Der Belchgrabendurchlass ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine entsprechende Rückfrage der Antragstellerin beim Landesbetrieb Mobilität hat ergeben, dass die dortige Planfeststellungsbehörde der Forderung nach einer Verbreiterung des Querschnittes und der beidseitigen Bermen nicht nachgegeben hat. An der jetzigen Bestandssituation wird sich nach der Brückenverbreiterung nichts ändern.

Forderung 7: Ausgleich des Wiesenverlustes durch die planter Umnutzung

Durch die Bachlaufführung über die bestehende Wiese wird deren Fläche in stärkerem Maße in Anspruch genommen, als dieses durch die geplante Glatthaferwiese ausgeglichen wird. Der BUND fordert, dass ein bandartiger Wiesenstreifen westlich des alten Grabens zum Ausgleich hergestellt wird.

Würdigung:

Der Verlust der Wiese durch den neuen Grabenverlauf (ca. 3.100 m²) wird nördlich durch Umwandlung eines Ackers in eine Wiese feuchter Standorte (ca. 3.200 m²) und durch den Wiesen-Randstreifen am G3 (3.760 m²) ausgeglichen. Die Forderung des BUND kann nicht entsprochen werden.

Forderung 8: Abschätzung der Grundwasserbelastung durch Eintrag von chemischen Stoffen mit dem entnommenen Grundwasser. Bau von Grundwassermessstellen im entwässerten Bereich

Dass der chemische Gewässerzustand des Grabensystems nicht „gut“ ist, verwundert den BUND nicht. In der Vorderpfalz treten häufig PSM- und Nitrat-Grundwasserbelastungen auf. Die jetzige Planung führt zu einer dauerhaften Drainwirkung unterhalb der Landwirtschaftsfläche und damit zum Austrag von oberflächennah sicher am höchsten belasteten Grundwasser in das Gewässersystem. Es fehlt aus Sicht des BUND in den vorgelegten Betrachtungen eine Abschätzung der Grundwasserentnahmemenge unterhalb des HQ10, und die damit ausgeleitete Fracht an gewässerrelevanten Stoffen und deren Einfluss auf die damit beaufschlagten bzw. sich bildenden Fließgewässer. Damit dieses überhaupt erfolgen kann, sind Grundwassermessstellen zwischen G3 und Belchgraben abzuteufen und hinsichtlich ihrer Belastungen mit PSM, Schwermetalle, Phosphat und Nitrat zu untersuchen. Sollte eine relevante Einflussnahme zu besorgen sein, müsste die Maßnahme so gestaltet werden, dass nur bei zu befürchtenden HQ10 mit entsprechenden,

nachweislichen Schäden in der Landwirtschaftsfläche Grundwasser ausgeleitet wird. Es gilt das Verschlechterungsverbot für Fließgewässer nach WRRL.

Würdigung:

Der Austausch mit dem Grundwasserleiter wird durch die Planung nicht signifikant verändert, auch im Bestand erfolgt die Speisung im Wesentlichen durch Grundwasser. Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein Monitoring wenig zielführend. Hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes nach WRRL siehe Ausführungen zu VI.10.

VI.8.2 Weitere anerkannte Naturschutzverbände

Der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz**, der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz**, der **Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes** sowie die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgebracht.

Alle nicht genannten, am Verfahren beteiligten Umweltverbände, haben keine Stellungnahme zu diesem Planfeststellungsverfahren abgegeben.

VI.9 Begründung der Entscheidung nach § 71 WHG i.V.m. § 115 LWG

Es besteht ein enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse an dem Vorhaben. Das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz ist geeignet, das Interesse des Einzelnen am Schutz seines Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff zum Wohle der Allgemeinheit zu überwinden.

Angesichts dieser weit überwiegenden dringenden öffentlichen Interessen am Hochwasserschutz muss das Interesse des Einzelnen, vor Zugriffen des Staates auf sein Eigentum verschont zu bleiben, zurücktreten. Da die Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz (GG) nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, muss der Zweck der Planung auf die Verwirklichung solcher öffentlicher Belange ausgerichtet sein, die als Gemeinwohlbelange zu qualifizieren sind. Aufgrund der Ausführungen zur Planrechtfertigung dient das Vorhaben den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und damit in herausgehobener Weise dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz vor Hochwasser und Überflutungen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung, eine Enteignung nach § 115 Abs. 2 Nr. 5 LWG daher zulässig.

Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich teilweise im Eigentum privater Betroffener. Derzeit ist offen, ob jeweils eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf diese Flächen, die ausweislich dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Maßnahme benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann, dass also insofern eine Enteignung erforderlich sein wird.

Die Voraussetzungen des § 71 WHG und § 115 LWG liegen daher vor, so dass hiermit die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt wird.

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin davon ausgeht, dass mit den betroffenen Grundstückseigentümern, soweit noch nicht geschehen, notarielle Verträge über den Zugriff auf die jeweiligen Grundstücksteile abgeschlossen werden können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine einvernehmliche Lösung möglich. Im Falle einer Nichteinigung wäre ein Enteignungsverfahren auch für eine bloße Belastung des betroffenen Grundstücks mit einem Recht durchzuführen, sofern dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks ausreichen würde (§ 7 Abs. 1

Satz 2 Landesenteignungsgesetz – LEnteigG). Vor diesem Hintergrund erfolgte die Festsetzung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.

VI.10 Fazit

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Durchführung der vorgelegten Maßnahme dringend geboten, um den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Bevölkerung in der Frankenthaler Terrasse sowie deren Schutzgüter gegen Beeinträchtigungen infolge von hochstehendem Grundwasser und Hochwasser zu bewahren.

Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die Entscheidung werden Rechte Dritter nicht berührt. Insbesondere bleibt das Recht am Eigentum unberührt. Eventuell erforderliche Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Regelung. An der Ausführung der Maßnahme besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, wurden nicht geltend gemacht. Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass der beantragte naturnahe Gewässerausbau – Renaturierung des Belchgrabens nicht den für den Oberflächenwasserkörper Untere Isenach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Belchgraben im Wasserkörper Untere Isenach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper hat ein schlechtes ökologisches Potential und befindet sich in einem nicht guten chemischen Zustand.

Ziel der Ausbaumaßnahme und teilweiser Gewässerverlegung ist, dass sich das Gewässer künftig weiterhin entwickeln kann und als natürlicher Lebensraum für aquatische Organismen (Fische, Wirbellose und Wasserpflanzen) dient.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der Art des Gewässerausbaues mit natürlichen Sohl- und Uferstrukturen der Möglichkeit einer freien Laufentwicklung und dem Vorhandensein ausreichender Struktur- und Habitatementen sowie der relativ kurzen Bauphase nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im Beschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben, welches dem Hochwasserschutz dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Die eingereichten Pläne werden daher mit den verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen festgestellt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Deinhardpassage 1,
56068 Koblenz**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. 2008 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Im Auftrag

Dr. Christian Bauer

Anlage: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums **www.gesetze-im-internet.de** und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.landesrecht.rlp.de** zu finden.